

SWN Entsorgung GmbH • Bismarckstraße 51 • 24534 Neumünster

Ministerium für Umwelt, Naturschutz
und Landwirtschaft
Herrn Peter Steiner
Abteilung V (5)
Mercatorstraße 5
24106 Kiel

**Antrag der SWN Entsorgung GmbH auf Übertragung der Entsorgungspflichten
nach § 16 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes**

Guten Tag Herr Steiner,

beiliegend übersenden wir Ihnen den Antrag der SWN Entsorgung GmbH auf Übertragung der Entsorgungspflichten nach § 16 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für Abfälle, die im Abfallwirtschaftszentrum Neumünster behandelt, verwertet und entsorgt werden können und direkt von den Abfallerzeugern bzw. den von ihnen beauftragten Transporteuren im Abfallwirtschaftszentrum Neumünster angedient werden.

Da nach der bestehenden Rechtslage eine Abrechnung dieser Abfallanlieferer unter Ausweisung der Umsatzsteuer ab dem 01.06.2005 nicht mehr möglich ist, bitten wir um eine zügige Bearbeitung des Antrags. Die notwendige Zustimmung der entsorgungspflichtigen Körperschaft, der Stadt Neumünster, geht Ihnen zeitnah zu. Wir haben die Stadt Neumünster um Zustimmung gebeten.

Einige Nachweise konnten nicht vollständig beigefügt werden, da deren Beantragung etwas zeitaufwendig ist. Sobald uns die entsprechenden Nachweise vorliegen, werden wir Ihnen diese umgehend zusenden.

28.04.2005 / OTT

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Dr. Norbert Bruhn-Lobin

Telefon 04321 202-830
Telefax 04321 202-810
E-Mail N.Bruhn-Lobin@swn.net

SWN Entsorgung GmbH
Bismarckstraße 51
24534 Neumünster

Telefon 04321 202-0
Telefax 04321 202-386

E-Mail swn@swn.net
www.stadtwerke-neumuenster.de

Abfallwirtschaftszentrum:
Padenstedter Weg
24539 Neumünster - Witterfelder

Telefon 04321 202-811
Telefax 04321 202-810

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.00 - 16.00 Uhr
Sa. 08.00 - 12.00 Uhr
(Sa nur Kleinanlieferer)

Bankverbindung:

Stadtparkasse Neumünster
BLZ 212 500 00
Konto 17 108

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Klaus Haller

Geschäftsführer:
Dipl. - Kfm. Bernd Michaelis
Dipl. - Ing. Gerd Sigel

Sitz der Gesellschaft:
Neumünster,
Amtsgericht HRB 1867 NM

04.07.2005 / OTT

Seite 2

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Dr. Norbert Bruhn-Lobin

Telefon 04321 202-830
Telefax 04321 202-810
E-Mail N.Bruhn-Lobin@swn.net

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sigel Michaelis

Anlage

SWN Entsorgung GmbH

Antrag auf Übertragung der Entsorgungspflichten für „Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten“ nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG
(hier: Selbstanlieferungen am Abfallwirtschaftszentrum Neumünster)

1. Antragstellung

Die SWN Entsorgung GmbH (SWNE) stellt den Antrag auf Übertragung der Entsorgungspflichten der Stadt Neumünster als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin (ÖRE) für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Stadt Neumünster auf die SWNE gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, beginnend mit dem 01.06.2005 bis zum 31.12.2020.

Die beantragte Pflichtenübertragung umfasst Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese im Abfallwirtschaftszentrum Neumünster direkt von den Abfallerzeugern oder von ihnen beauftragten Dritten (Transporteure) angeliefert und dort entsorgt werden können¹ (Annahmekatalog Mechanisch-Biologische-Abfallbehandlungsanlage, Recyclinghof, Kompostierungsanlage und Deponie der Deponieklasse II vgl. Anlage 1).

2. Begründung

Die Abfallwirtschaft macht in den letzten Jahren einen deutlichen Strukturwandel durch. Die abfallrechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz 1996 (KrW-/ AbfG)) zielen auf eine Stärkung der Produktverantwortung sowie der Eigenverantwortung der Abfallerzeuger, dies fördert die privatwirtschaftliche Organisation von Entsorgungsleistungen.

Veränderte Überlassungspflichten, insbesondere unklare Bestimmungen zur Abgrenzung der Beseitigungsabfälle (generell überlassungspflichtig) von Verwertungsabfällen (nur private Haushalte überlassungspflichtig) führen zu

¹ Eine Ausnahme bilden die Abfälle der AVV 18 01 04, die im AWZ Neumünster weder umgeschlagen noch verarbeitet werden können, aber aufgrund einer Vereinbarung in der Müllverbrennung Kiel entsorgt werden sollen vgl. 3.4.

V:\SERVICE plus\Bruhn-Lobin\Bruhn-Lobin 2005\SWNE\050420nb_Antrag 16.2 Anlieferungen AbfWiZswn2.doc

zurückgehenden Mengen an Abfällen zur Beseitigung aus den so genannten „Anderen Herkunftsbereichen“ (insbesondere Gewerbe und öffentliche Einrichtungen). Dieser Rückgang übt einen nachhaltigen Druck auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die von ihnen beauftragten Dritten aus. Derzeit ist die Stadt Neumünster als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach LAbWG zuständig für die Entsorgung der o.g. Abfälle. Gleichwohl erfolgt die Entgeltgestaltung und Abrechnung seit Eröffnung des Abfallwirtschaftszentrums 1991 auf der Grundlage privatrechtlicher Entgelte durch die SWN Entsorgung GmbH als Beauftragte Dritte nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG.

Mit der Übertragung der Pflichten zur Behandlung der Siedlungsabfälle auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde (öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 14.05.2001) erfolgt ab dem 01.06.2005 für die Laufzeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages eine Abrechnung der Leistungen durch die Stadt Neumünster selbst. Die Folge wäre, dass gewerbliche Abfallerzeuger zukünftig keine Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis erhalten würden.

Diese Entwicklung stößt bei den anschlusspflichtigen gewerblichen Nutzern des Abfallwirtschaftszentrums auf geringe Akzeptanz. Nur durch flexiblere Organisationsstrukturen und wettbewerbsorientierte Entsorgungskonzepte kann die Belastung dieser Abfallerzeuger in politisch vermittelbaren Grenzen gehalten werden. Mit einer Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG und insbesondere mit einer damit verbundenen Erhaltung der privatrechtlichen Entgelte mit der Ausweisung von Mehrwertsteuer können erhebliche Wettbewerbsnachteile bei den gewerblichen, vorsteuerabzugsberechtigten Kunden ausgeglichen werden.

Dies bedeutet für diesen Kundenkreis

- Vorsteuerabzug senkt die Entsorgungskosten,
- umfassende, ortsnahe und somit ökologisch hochwertige sowie rechtssichere Entsorgung,
- private Nutzungsentgelte statt Gebühren, die der zivilgerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB unterliegen, garantieren ausreichenden Rechtsschutz.

3. Nachweis

3.1 Die Antragstellerin

Die SWN Entsorgung GmbH ist am 01.01.2002 aus der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH hervorgegangen und eine 100% ige Tochter der stadt eigenen SWN Beteiligungen GmbH, die eine Holdingfunktion für städtische Beteiligungen ausübt. Das Stammkapital der SWN Entsorgung GmbH beträgt 25.000 Euro, wobei ein Gewinn- (und Verlust)abführungsvertrag alle wirtschaftlichen Risiken auf die Ebene der Holding SWN Beteiligungen GmbH verlagert.

Die Gremien der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung und Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Herr Klaus Haller (näheres vgl. Gesellschaftsvertrag; Anlage 2).

Die SWN Entsorgung wurde letztmalig mit dem Entsorgungsvertrag vom 17.12.2002 (Anlage 3) mit der Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung beauftragt. In der Konsequenz des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Plön und der Stadt Neumünster erfährt dieser Entsorgungsvertrag Änderungen, wobei eine Änderung die Übertragung der Entsorgungspflichten für direkt angelieferte Abfälle aus „Anderen Herkunftsbereichen“ nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG darstellen soll.

3.2 Nachweis der Sach- und Fachkunde

Die SWN Entsorgung GmbH betreibt seit 1991 eine Deponie für Haus- und Gewerbeabfälle der Klasse DII, eine Kompostanlage mit einer Kapazität von 30.000 Mg/Jahr, einen Recyclinghof mit ca. 25.000 Anlieferungen/Jahr. Weiterhin ist sie Mehrheitsgesellschafterin der MBA Neumünster GmbH, die ab dem 01.06.2005 die Entsorgungssicherheit für fünf Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein gewähren wird.

Für die Geschäftsführer und leitenden Mitarbeiter sind die jeweiligen Nachweise der Fachkunde, die polizeilichen Führungszeugnisse und die Auszüge aus dem Gewerbezentralregister beigelegt (Anlage 4).

3.3 Nachweis der Anlagenverfügbarkeit

Die genannten Anlagen zur Abfallbehandlung und -entsorgung im Abfallwirtschaftszentrum Neumünster sind langfristig durch entsprechende BImSchG-Genehmigungen bzw. im Falle der Deponie mit einer Laufzeit bis 08/2014

V:\SERVICE plus\Bruhn-Lobin\Bruhn-Lobin 2005\SWNE\050420nb_Antrag 16.2 Anlieferungen AbfWIZswn2.doc

durch Planfeststellungsbeschluss abgesichert. Die Genehmigungen können jederzeit im AWZ eingesehen werden oder im Rahmen der Amtshilfe durch das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) bestätigt werden.

3.4 Nachweis eines Entsorgungskonzeptes

Das Abfallwirtschaftszentrum ist Teil des Abfallwirtschaftsprogramms der Stadt Neumünster. Die Behandlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen ist der Gesellschaftszweck der SWN Entsorgung GmbH. Die Behandlung und Entsorgung der überlassenen Abfälle erfolgt auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages in der MBA Neumünster GmbH, deren Mehrheitsgesellschafterin die SWN Entsorgung GmbH ist sowie in den Anlagen der SWN Entsorgung GmbH selbst (Biokompostanlage sowie Deponie DII). Die SWN Entsorgung GmbH unterwirft sich ausdrücklich dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Konsequenz der Überlassung an die MBA Neumünster GmbH.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Neumünster wird auch die Übertragung der Entsorgungspflicht für bestimmte Krankenhausabfälle beantragt, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln – zusammengefasst AVV 18 01 04). Derartige Abfälle werden im Rahmen des Ringtausches zwischen den Kreisen Schleswig-Flensburg, Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie der Stadt Neumünster der Müllverbrennungsanlage Kiel direkt ohne Umschlag zugeführt werden.

3.5 Entgeltordnung

Die Entgeltgestaltung wird besonders unter Beachtung des § 315 Abs. 3 BGB und den kommunalabgaberechtlichen Grundprinzipien des Gleichheitsgebotes, des Äquivalenzgrundsatzes und des Kostendeckungsprinzips erfolgen.

3.6 Öffentliches Interesse

Eine Verletzung des öffentlichen Interesses durch eine Pflichtenübertragung ist nicht zu erwarten. Es ist vielmehr zu vermuten, dass eine Pflichtenübertragung auf die SWN Entsorgung GmbH für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu einer Sicherung und Stärkung der öffentlichen Abfallentsorgung als Daseinsvorsorge führen wird.

3.7 Zusammenarbeit zwischen der Stadt Neumünster und der SWN Entsorgung GmbH

Die SWN Entsorgung GmbH wird bis 31.12.2009 die Bio- und Grünabfälle aus der Stadt Neumünster und dem Kreis Segeberg in der Biokompostanlage behandeln (Drittbeauftragung nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Die SWN Entsorgung GmbH wird die Abrechnung und Entsorgung für gewerbliche Abfallerzeuger übernehmen, die auf anderen Recyclinghöfen der Stadt Neumünster als im AWZ Abfälle andienen.

Die SWN Entsorgung GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafteranteile zu 100 % von der Stadt Neumünster über die SWN Beteiligungen GmbH gehalten werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Ratsversammlung der Stadt Neumünster bestimmt. Damit ist eine enge Verzahnung und Steuerung der SWN Entsorgung GmbH durch den Mehrheitsgesellschafter gewährleistet. Diese enge Abstimmung bietet die langfristige Gewähr einer integrierten Abfallwirtschaft für Abfälle aus allen Herkunftsbereichen in der Stadt Neumünster.

3.8 Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Die Zustimmung der Stadt Neumünster wird umgehend nachgereicht, wenn die städtischen Gremien die dazu erforderlichen Entscheidungen getroffen haben.

3.9 Zeitliche Befristung

Die Pflichtenübertragung auf die SWN Entsorgung GmbH wird zunächst für den Zeitraum 01.06.2005 bis zum 31.12.2020 beantragt (das Befristungsdatum ist deckungsgleich mit dem Auslaufen des Entsorgungsvertrages der Stadt Neumünster mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde. Eine Kongruenz der Laufzeiten wird aus der Sicht der SWN Entsorgung GmbH als sinnvoll erachtet).

Neumünster, 28.04.2005

Sigel

Michaelis